

G e b ü h r e n s a t z u n g  
zur  
Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (FES)  
der  
Gemeinde Furth

Aufgrund des Art.8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erläßt die Gemeinde Furth folgende  
Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1  
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Beseitigung des Fäkalschlammes Beseitigungsgebühren.

§ 2  
Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflußlosen Grube oder Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage 69,80 DM. Darin enthalten ist die Entsorgung des Klärschlammes in der Kläranlage Rottenburg als auch die Transportkosten des Unternehmers.

§ 3  
Gebührenzuschläge

Für Klärschlamm, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 25 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 50 v.H. des Kubikmeterpreises.

§ 4  
Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

§ 5  
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.  
Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.  
Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6  
Fälligkeit

Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7  
Pflichten des Gebührensschuldners

Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen d.h. insbesondere einen außerordentlichen Abfuhrbedarf unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Furth, den 24.01.2001

S

Gewies  
1. Bürgermeister